

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1975	Nummer 20
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	22. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern der Polizei	239
203637	6. 2. 1975	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – A B zu § 56 G 131 –): . .	239
21211	4. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Notdepots für Sera und Plasmaderivate	242
2128	31. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nichtraucherschutz in Diensträumen	242
2371	7. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen.	242
71342	6. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.	243
770	7. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sofortmeldung bei besonders bedeutungsvollen Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen im Bereich Abfall	243
770	7. 2. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Giftalarm-Richtlinien)	244
7862	4. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Maschinenringen	244
924	9. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	244
9300	17. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Ausführungsbestimmungen (AB) zur Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959	244
9300	18. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 1 zu der Vereinfachten Betriebsunfallvorschrift (vBuvo) Ausgabe 1968	244
9300	19. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 3 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967	244
9300	20. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 1 zur Vereinfachten Vorschrift für den Schranken- und Streckenwärterdienst (vVSS) Ausgabe 1968	245
9300	21. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) Ausgabe 1974	245

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 2. 1975	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	245
19. 2. 1975	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	245
	Justizminister	
4. 2. 1975	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Bochum.	245
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 2. 1975	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1975	246

I.

203205

Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1975 –
IV B 3 – 5313

Die Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern der Polizei regelt sich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1974 (SMBL. NW. 203205) mit folgender Maßgabe:

1. Bewerber der Polizei erhalten Tagesverpflegung und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich. Die Vorstellungstermine sind soweit wie möglich in Polizeiunterkünften durchzuführen. In anderen Fällen sind alle Möglichkeiten für die Inanspruchnahme verbilligter Unterkunft und Verpflegung auszuschöpfen; auch hierbei sind von den Bewerbern keine Kosten zu erheben.
2. Die Kosten sind bei Kapitel 0311 Titel 546 4 nachzuweisen. Bei Vorstellungsterminen in Bereitschaftspolizeiabteilungen und Landespolizeischulen sind lediglich die Verpflegungssätze für Pflichtteilnehmer an den Beköstigungsfonds zu entrichten.
3. Der RdErl. v. 1. 12. 1965 (SMBL. NW. 203205) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 aufgehoben.

– MBL. NW. 1975 S. 239.

203637

G 131

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – A B zu § 56 G 131 –)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1975 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird vor „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“ eingefügt:

Zu Nummern 1, 2 und 13 BhV

Ab 1. 1. 1975 sind die Beihilfevorschriften wegen des Wegfalls der den Kinderzuschlag betreffenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes auf Grund des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. In Nummer 1 Abs. 3 Ziff. 3 werden die Worte „Kinderzuschlag für die Waise erhält.“ durch die Worte „die Waise bei ihm im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig ist.“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder;
 - bb) Ziffer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Todgeburten, wenn sie beim Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig gewesen wären;
 - cc) Ziffer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes,
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten gewährt.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für

- a) Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend monatlich ein höherer Betrag als das Vierfache des Kindergeldes gezahlt wird, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird,
- b) Enkelkinder, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
- c) Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten,
- d) Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird.

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

3. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „im Zeitpunkt der Antragstellung kinderzuschlagsberechtigende Kind“ durch die Worte „Kind bzw. Enkelkind, das im Zeitpunkt der Antragstellung nach Nummer 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist“, ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem bzw. den Beihilfeberechtigten, zu dessen bzw. deren Haushalt das Kind gehört.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ und in Satz 3 die Worte „vollen Kinderzuschlags“ durch die Worte „Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird“, ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigenden Kinder“ durch die Worte „nach Nummer 2 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder“ ersetzt.

2. In Abschnitt I „Zu Nummer 1 Abs. 1 BhV“ Nummer 2 Satz 4 werden die Worte „Kinderzuschlag für die Waise erhält.“ durch die Worte „die Waise bei ihm im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig ist.“ ersetzt.

3. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 2 BhV“ wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a wird folgender Satz angefügt:

In den Fällen der Nummer 4 Ziff. 2 Satz 3 BhV sind als Kosten für Unterbringung und Verpflegung 70 vom Hundert des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes anzusetzen.

- b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

d) Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen auch bei ihren freiwilligen Mitgliedern die entstehenden Kosten in Höhe des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes in voller Höhe, der alle medizinisch notwendigen Kosten abdeckt. Werden

Wahlleistungen nicht in Anspruch genommen, so entstehen dem Betroffenen keinerlei Aufwendungen; eine Beihilfe ist in diesen Fällen nicht zu gewähren (Nummer 3 Abs. 3 BhV). Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist beihilferechtlich wie folgt zu verfahren:

Wahlleistung	Beihilfen sind zu gewähren zu den Gesamtkosten	Beihilfen nicht zu gewähren (Sachleistungssurrogat)
aa) Unterbringung (Ein- oder Zweibettzimmer)	der Unterbringung in einem Zweibettzimmer	zu Arzt- und Nebenkosten
bb) ärztliche Betreuung	des Arztes	zu den Unterbringungs- und Nebenkosten
cc) Unterbringung und ärztliche Betreuung	des Arztes und der Unterbringung in einem Zweibettzimmer	zu den Nebenkosten

Zu den Gesamtkosten der Unterbringung in einem Zweibettzimmer gehören der im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz enthaltene Anteil für Unterkunft und Verpflegung sowie der Mehrbetrag für ein Zweibettzimmer. Von dem Mehrbetrag für ein Zweibettzimmer sind jedoch nur 80 vom Hundert beihilfefähig (s. Buchstabe b).

Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht beihilfefähig und wirken sich weder allein noch in Verbindung mit anderen Wahlleistungen aus.

Die in Einzelfällen von Krankenhäusern geltend gemachten „gesondert berechenbaren Nebenleistungen“ (besonders teure Medikamente oder medizinische Geräte nach § 5 BPflV) oder „gesondert berechenbare Sach- und Personalkosten“ (bei Aufnahme zur Begutachtung nach § 7 BPflV) werden von der gesetzlichen Krankenversicherung stets in voller Höhe erstattet, so daß auch hier Sachleistungssurrogate vorliegen.

Ist die Aufteilung des allgemeinen oder des besonderen Pflegesatzes in Einzelfällen nicht zu ermitteln, so bitte ich hilfsweise als Anteil

für Unterbringung und Verpflegung	70%
für Arztkosten	15% und
für Nebenkosten	15%

anzusetzen.

4. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziff. 9 BhV“ wird in Nummer 2 folgender Absatz angefügt:

Aufwendungen für Sehhilfen sind nach Nummer 4 Ziff. 9 Buchstabe a BhV grundsätzlich nur dann beihilfefähig, wenn sie auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafft worden sind. Soweit jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der ärztlichen Verordnung einer Sehhilfe Ersatz wegen Verlust oder Beschädigung angefertigt werden muß, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Aufwendungen hierfür auch dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine neue ärztliche Verordnung nicht vorliegt. Die Ersatzbrille muß der ärztlichen Verordnung für die vorangegangene Brille entsprechen.

5. In Abschnitt I „Zu Nummer 8 BhV“ erhält der bisherige Text die Nummer 1. Als Nummern 2 und 3 werden angefügt:

2. Bei der Multibandbehandlung in der Kieferorthopädie handelt es sich um ein wissenschaftlich allgemein anerkanntes Verfahren. Die Aufwendungen für eine solche Behandlung sind daher grundsätzlich beihilfefähig. Da im Gebührenverzeichnis der Zahnärzte entsprechende Positionen noch nicht enthalten sind, bestehen keine Bedenken, bis zu einer Ergänzung der Bundesgebührenordnung die Positionen 126–128 der Anlage A zum Bundesmantelvertrag der Zahnärzte mit nachstehenden Einzelsätzen zu verwenden:

Nr. 126 Eingliedern eines Bandes	30,- DM
Nr. 127 Eingliedern eines Bogens	46,- DM
Nr. 128 Entfernen eines Bandes	3,- DM.

3. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gehören kieferorthopädische Behandlungen beim Vorliegen von Fehlbildungen, die als Krankheit anzusehen sind, zur zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung. Sofern die kieferorthopädische Behandlung durch einen Vertragsarzt durchgeführt wird, erbringt die gesetzliche Krankenversicherung daher Sachleistungen. Werden derartige Behandlungen bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten oder ihren berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen ohne Krankenschein durchgeführt, bitte ich zu prüfen, ob nicht Fälle von Sachleistungssurrogaten (vgl. Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV Nr. 2) vorliegen.

6. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 1 BhV“ wird die Nummer 1 gestrichen; die Numerierung der bisherigen Nummer 2 entfällt.

7. In Abschnitt I „Zu Nummer 14 Abs. 2 BhV“ werden in Nummer 1 folgende Sätze angefügt:

Werden Beihilfen zu Aufwendungen beantragt, die seit dem 1. 1. 1975 entstanden sind, ist ein Antragsformular mit folgender neuer Ziffer 1 zu verwenden:

Anlage

Anlage

1. Im Ortszuschlag berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten:

Vor- und Familienname	geb. am	Vor- und Familienname	geb. am

Zusätzlich sind folgende Fragen zu beantworten, wenn es sich bei vorgenannten Personen handelt um:

A) Pflegekinder: wird von anderer Seite laufend ein höherer Unterhalt als 200 DM mtl. gezahlt?

☐ nein

☐ ja

B) Enkelkinder: ist für den Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet?

☐ nein

☐ ja

C) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

1. leistet das Kind Wehrdienst oder Zivildienst?

☐ nein

☐ ja

2. a) ist das Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erwerbsunfähig geworden?

☐ nein

☐ ja

oder ist

b) vor Vollendung des 27. Lebensjahres aus den genannten Gründen eine dauernde Erwerbsunfähigkeit aufgetreten?

☐ nein

☐ ja

und verfügt es über ein eigenes Einkommen von monatlich mehr als 200 DM?

☐ nein

☐ ja

3. a) ist das Kind als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätig, dem mindestens vier weitere berücksichtigungsfähige Kinder angehören?

☐ nein

☐ ja

b) führt das Kind anstelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Beihilfeberechtigten?

☐ nein

☐ ja

Ich erkläre hiermit, daß andere Beihilfeberechtigte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragen. Für diese Aufwendungen füge ich die Originalbelege bei.

8. In Abschnitt I „Zu Nummer 15 BhV“ werden in Nummer 2 Satz 1 die Worte „nicht § 18 Abs. 1 BBesC, sondern“ gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 239.

21211

Notdepots für Sera und Plasmaderivate

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 2. 1975 – VI B 4 – 62.01.14

Mein RdErl. v. 21. 11. 1974 (SMBL. NW. 21211) wird wie folgt geändert:

Aus dem Verzeichnis über die in den Depots lagernden Präparate werden gestrichen:

6 Packg. Diphtherie-Serum vom Rind zur Therapie	10000 IE
5 Packg. Milzbrand-Serum vom Rind	10 ml.

Die Ärzteschaft ist über eine anderweitige Behandlungsmöglichkeit unterrichtet.

– MBl. NW. 1975 S. 242.

2128

Nichtraucherschutz in Diensträumen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 1. 1975 – VI A 3 – 45.51.05

Die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe können gesundheitliche Schädigungen nicht nur bei Rauchern, sondern durch „passives Mitrauchen“ auch bei Nichtrauchern verursachen. Die Schadstoffe des Tabakrauchs, vor allem Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Teerstoffe und sogenannte lungen-gängige Staubteilchen, werden vom passiven Raucher durch die Atemluft aufgenommen. Dadurch kann der Tabakrauch zu einer Quelle der Belästigung, von Erkrankungen und Leistungseinbuße werden. Besonders gefährdet sind Mitarbeiter, deren Gesundheitszustand bereits anderweitig beeinträchtigt ist. Auch müssen negative Auswirkungen bei einer Schwangerschaft angenommen werden.

Es besteht daher Veranlassung, auf die Bedeutung des Schutzes der gesundheitlichen Belange des Nichtrauchers vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tabakrauch hinzuweisen. Verbote und Vorschriften können die Probleme des Rauchens, die am Arbeitsplatz entstehen, nicht in befriedigender Weise lösen. Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind daher unverzichtbar.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen, Gerichte und anderer Einrichtungen des Landes werden gebeten, im Rahmen einer allgemeinen Personalfürsorge und unter Beteiligung der Personalvertretung zu prüfen, ob in ihrem Geschäftsbereich nichtrauchende Mitarbeiter und Besucher vor den Nachteilen passiven Rauchens hinreichend geschützt sind, und ggf. nach geeigneten Wegen zur Wahrung berechtigter Belange der Nichtraucher zu suchen.

Dabei können u. a. auch folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

1. Raucher und Nichtraucher sollten in verschiedenen Diensträumen untergebracht werden. Soweit das aus räumlichen oder personellen Gründen nicht möglich ist, sollte das Rauchen wenigstens vom Einverständnis der im selben Dienstraum untergebrachten Nichtraucher abhängig gemacht werden.
2. Das Rauchen in Dienstfahrzeugen sollte eingestellt werden oder zum mindesten vom Einverständnis aller Mitfahrenden abhängig gemacht werden.
3. Vor Sitzungen sollte über die Regelung des Rauchens eine Verständigung erzielt werden.
4. Im Besucherverkehr sollten Behördenbedienstete bestrebt sein, die Besucher nicht durch Rauchen zu belästigen; Besucher sollten durch Hinweisschilder zu der gleichen Rücksichtnahme aufgefordert werden. In Räumen mit starkem Besucherverkehr sollte das Rauchen durch Anschlag ausdrücklich untersagt werden.

5. Hinsichtlich der Kantinen sollte eine Lösung angestrebt werden, die sowohl den Bedürfnissen des Nichtrauchers als auch des Rauchers Rechnung trägt.

Um möglichst viele Raucher zur Überprüfung ihrer eigenen Gewohnheiten und zur Berücksichtigung der Interessen von Nichtrauchern anzuregen, sind Türaufkleber und Tischständer entwickelt worden, die gegen Unkostenerstattung von dem Institut für Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., 516 Düren, Holzstraße 28, bezogen werden können.

Ich bitte die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Selbstverwaltungskörperschaften, um den Gesundheitsschutz des Nichtrauchers am Arbeitsplatz im Sinne der gegebenen Hinweise bemüht zu sein.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und allen Ministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1975 S. 242.

2371

Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1975 –
VI B 3 – 5.04 – 123/75

Der RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBL. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:
Der Antrag muß vor dem Bezug, er soll in der Regel vor der Bezugsfertigkeit der Wohnung gestellt werden.
2. Antragsmuster
Im Muster 1a) – Anlage 1 – Abschnitt A II erhält Nr. 3 folgende Fassung:
3. Mein Haushalt besteht – wird alsbald nach Fertigstellung bestehen¹⁾ – aus
a) Personen, mein Ehegatte und Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen.
b) Davon sind schwerbehindert;
c) Vater/Mutter, Schwiegermutter/Schwiegervater des Bauherrn mit einem eigenen Jahreseinkommen, das 3000,- DM jährlich nicht übersteigt.
d) Ich mache eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung i.S. von Nr. 4 Abs. 2 und 3 WFB 1967 frei.¹⁾
In Nr. 4 Satz 3 sind die Klammern mit Inhalt zu streichen.
2. Im Muster 1a) Abschnitt G erhält Nr. 6 folgende Fassung:
6. – jeweils einfach –
a) Eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stand;
b) eine Bestätigung der örtlichen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung der Wohnung(en) als steuerbegünstigte Wohnung(en) vorliegen;
c) eine amtliche Bescheinigung über das Freiwerden einer öffentlich geförderten Wohnung¹⁾.
- 2.2 Im Muster 1b) Abschnitt G erhält Nr. 6 folgende Fassung:
6. – jeweils einfach –
a) Eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stand;
b) eine Bestätigung der örtlichen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung der Wohnung(en) als steuerbegünstigte Wohnung(en) vorliegen.
- 2.3 Im Muster 1a) ist in Abschnitt D und im Muster 1b) Abschnitt E ist „1965“ zu streichen.

3. Bewilligungsbescheidmuster

- 3.1 Im Muster 2 a) (Anlage 4) und Muster 2 b) (Anlage 5) wird in Abschnitt A „Parzelle(n)“ ersetzt durch „Flurstück(en)“.
- 3.2 In der Verfügung am Ende des Musters 2 a) sind die Worte „die Katasterhandzeichnung und der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu übersenden sind.“ und im Muster 2b) die Worte „die Grenzbescheinigung und die Straßenanliegerbescheinigung zu übersenden sind.“ zu ersetzen durch „zu übersenden ist.“
Das Komma hinter dem Wort „Grundbuchblatt-Abschrift“ ist zu streichen.
- 3.3 Im Muster 2a) Abschnitt C Nr. 2 und Muster 2b) Abschnitt C Nr. 5 und 6 ist „1965“ zu streichen.

– MBL. NW. 1975 S. 242.

71342

Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1975 –
ID 4-8313

1. In der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngKO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 334/SGV. NW. 7134) sind die Kosten für Teilungsvermessungen, Grenzvermessungen und Gebäudeeintrassungen (Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie zur Feststellung oder Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen) nicht nach dem Zeitaufwand, sondern nach pauschalierten Beträgen bemessen. Sie sind nach § 2 Abs. 1 ObVermIngKO nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308/SGV. NW. 7134) abzurechnen, soweit nicht § 4 der ObVermIngKO Anwendung findet.

Die Kosten für Teilungsvermessungen und Grenzvermessungen ergeben sich aus dem Wert und dem Umfang des Objekts, die Kosten für Gebäudeeintrassungen aus dem Bauwert. Für die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Eisenbahnen, Gewässer usw.) sind die Kosten ohne Rücksicht auf den Bodenwert nach

1. der Länge
 2. der Art des Bauwerks (Bauwerksklasse)
 3. der Behinderungsstufe
 4. der Art der Veränderung (Neuanlage, ein- oder zweiseitige Veränderung)
 5. der Anzahl der Trennstücke
- pauschaliert.

Die Vermessungskosten richten sich also nur nach objektiven Merkmalen, so daß ihre Höhe sich für ein bestimmtes Vorhaben eindeutig ergibt.

Bei dieser Sachlage ist eine Ausschreibung derartiger Vermessungsarbeiten praktisch gegenstandslos geworden, soweit damit bezweckt wird, Angebote mit unterschiedlichen Preisforderungen zu erhalten. Eine Umfrage bei mehreren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren kann sich daher nur noch auf die Abwicklung des Auftrags, Termine usw. beziehen.

2. Nach § 3 der ObVermIngKO dürfen Gebühren nach dem Zeitaufwand nur für solche Vermessungsarbeiten berechnet werden, für die nicht nach § 2 a.a.O. Gebühren nach festen Sätzen vorgeschrieben sind. Folgerichtig ist es Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch nicht gestattet, für die in § 2 Abs. 1 genannten Vermessungsarbeiten ein Preisangebot nach einem geschätzten Zeitaufwand abzugeben. Das schließt nicht aus, daß im Falle des § 4 Abs. 2 die Vereinbarung zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinem Auftraggeber auf den Zeitaufwand abgestellt werden kann.

3. Vereinbarungen nach § 4 Abs. 1 sind den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nur gestattet, soweit sie auf der Grundlage der ObVermIngKO getroffen werden. Das bedeutet, daß auch die Pauschbeträge für die in § 2 Abs. 1 genannten Leistungen nach den betreffenden Nummern des Gebührenverzeichnisses zur VermGebO zu berechnen sind. Die Pauschalierung kann bei großflächigen Teilungsvermessungen z.B. darin bestehen, daß statt mit den tatsächlichen Trennstücken mit durchschnittlichen Trennstücken von einheitlicher Größe und einheitlichem Wert gerechnet wird. Bei langgestreckten Anlagen mit wechselndem Behinderungsgrad kann eine einheitliche Behinderungsstufe, gegebenenfalls auch zwischen den Sätzen der Tabellen in den Nrn. 10.11 und 10.12 des Gebührenverzeichnisses angenommen werden, oder es kann die Anzahl der Trennstücke (Nr. 10.16) auf die der geschnittenen Grundstücksgrenzen zurückgeführt werden usw. Die Bauwerksklasse und die Behinderungsstufe, die der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden, müssen jedoch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Ebensowenig wie es Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gestattet ist, sich durch Gebührenvereinbarungen, die nicht in Einklang mit der ObVermIngKO stehen, Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, würde es mit der Kostenordnung vereinbar sein, wenn Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durch Manipulieren der Gebührenmerkmale einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt würden.

4. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, im Wege der freihändigen Vergabe diejenigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu beauftragen, die für das betreffende Vorhaben genügend leistungsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, daß die Arbeiten in vertrauensvoller Zusammenarbeit zügig abgewickelt werden.

Die RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 4. 1963 (SMBl. NW. 71340) und v. 8. 9. 1967 (SMBl. NW. 71342) werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1975 S. 243.

770

Sofortmeldung bei besonders bedeutungsvollen Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen im Bereich Abfall

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 7. 2. 1975 – III A 3 – 602/2 – 5855

Der RdErl. v. 14. 10. 1971 (SMBl. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sofortmeldung bei Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen in den Bereichen Wasser und Abfall“
2. Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Eine Reihe von Schadensfällen in den Bereichen Wasser und Abfall, die allgemeines Aufsehen erregt haben, ist mir als dem für die Bereiche Wasser und Abfall zuständigen Minister erst durch öffentliche Publikationsorgane (Presse, Rundfunk, Fernsehen) bekannt geworden. Ich bitte die für das Wasser und den Abfall zuständigen Behörden, mich zukünftig unaufgefordert bei Bekanntwerden derartiger und ähnlicher Vorkommnisse, die das Interesse der Öffentlichkeit finden können, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“
3. In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Ersatzansprüche“ die Worte „der öffentlichen Hand“ angefügt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

– MBL. NW. 1975 S. 243.

770

**Maßnahmen
beim Auslaufen von Mineralölen
und sonstigen wassergefährdenden Stoffen
(Öl- und Giftalarm-Richtlinien)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 3 - 602/2 - 5855 - u. d. Innenministers
- I C 3/19 - 39.28.14 v. 7. 2. 1975

Der Gem. RdErl. v. 17. 8. 1970 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Richtlinien gelten auch für die übrigen, nicht im Katalog aufgeführten wassergefährdenden Stoffe, z. B. natürliche organische Flüssigkeiten wie Silage, Jauche, Molke.“
2. In Nr. 2.1 erhält der Kammersatz hinter dem Wort Ordnungsbehörde folgende Fassung: (kreisfreie Stadt, Gemeinde).
3. Absatz 1 Satz 2 der Anlage „KATALOG wassergefährdender Stoffe“ wird gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1975 S. 244.

7862

**Richtlinien
für die Förderung von Maschinenringen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 4. 2. 1975 - II A 2 - 2044 - 3460

Mein RdErl. v. 10. 4. 1974 (SMBL. NW. 7862) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
Zuschüsse in Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nur im Rahmen der nachstehenden Höchstgrenzen:

Zuschußjahr	mit ehren- amtlicher Geschäfts- führung	mit neben- beruflicher Geschäfts- führung	mit haupt- beruflicher Geschäfts- führung
erstes	1 000,— DM	5 000,— DM	15 500,— DM
zweites	1 000,— DM	4 000,— DM	11 000,— DM
ab drittes (bis auf weiteres)	1 000,— DM	3 000,— DM	10 000,— DM

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1975 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1975 S. 244.

924

**Richtlinien zur Durchführung
der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 2 - 42-80 - (8/75), d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 2 - 8550 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 3 - 602/11 - 23428 - v. 9. 1. 1975

Unser Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

In der Aufstellung unter Nr. 2.34 ist hinter „Klasse Id Ziffer 7“ folgender Klammervermerk aufzunehmen:

„(nicht jedoch die unter Ziffer 7 fallenden Gemische der Gase der Ziffer 6)“.

- MBl. NW. 1975 S. 244.

9300

**Änderung der Ausführungsbestimmungen (AB)
zur Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 17. 2. 1975 - V/B 2 - 88 - 20 - 10/75

Inzwischen notwendig gewordene Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959 sind in einem Berichtigungsblatt 3 zum Signalbuch (SB) der Deutschen Bundesbahn zusammengestellt worden. Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat den Ländern dieses Berichtigungsblatt zur Einführung empfohlen.

Es werden daher als Anweisungen zur Durchführung der ESO für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß ESO, A (5) die mit Berichtigungsblatt 3 geänderten Ausführungsbestimmungen erlassen.

Auf Beschluß der Arbeitsgemeinschaft für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs soll jedoch in Ausführungsbestimmung (AB) 54 und AB 60 jeweils das Wort „zeitweise“ gestrichen werden. Langsamfahrscheibe und Anfangsscheibe können bei eingeleigten Bahnen also auch im Regelbetrieb links stehen.

Die Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen. Der Vollzug ist mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 31. März 1975 zu melden.

T.

- MBl. NW. 1975 S. 244.

9300

**Berichtigungsblatt 1
zu der Vereinfachten Betriebsunfallvorschrift
(vBuvo) Ausgabe 1968**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 2. 1975 - V/B 2 - 88 - 33 - 11/75

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat das Berichtigungsblatt 1 zu der Vereinfachten Betriebsunfallvorschrift (vBuvo) aufgestellt.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat den Ländern die Einführung des vorgenannten Berichtigungsblattes empfohlen.

Die Herausgabe des Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die in diesem Berichtigungsblatt enthaltenen Seiten sind bis spätestens 1. März 1975 gegen die alten Seiten der vBuvo auszutauschen. Die Unterweisung des Personals ist baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 31. März 1975 zu melden.

T.

- MBl. NW. 1975 S. 244.

9300

**Berichtigungsblatt 3
zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften
(vFV) Ausgabe 1967**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 2. 1975 - V/B 2 - 88 - 31 - 12/75

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt 3 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 aufgestellt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt ist bis spätestens 1. April 1975 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die vFV verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 31. Juli 1975 zu melden.

T.

- MBl. NW. 1975 S. 244.

9300

**Berichtigungsblatt 1
zur Vereinfachten Vorschrift für den
Schraken- und Streckenwärterdienst
(vVSS) Ausgabe 1968**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 2. 1975 - V/B 2 - 88 - 37 - 13/75

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat das Berichtigungsblatt 1 zur Vereinfachten Vorschrift für den Schranken- und Streckenwärterdienst (vVSS) aufgestellt.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat den Ländern die Einführung des vorgenannten Berichtigungsblattes empfohlen.

Die Herausgabe des Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die in diesem Berichtigungsblatt enthaltenen Seiten sind bis spätestens 1. März 1975 gegen die alten Seiten der vVSS auszutauschen. Die Unterweisung des Personals ist baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 31. März 1975 zu melden.

- MBl. NW. 1975 S. 245.

9300

**Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge
bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
(BÜV NE) Ausgabe 1974**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 21. 2. 1975 - V/B 2 - 88 - 40 - 14/75

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat die „Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE)“ erarbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Vorschrift zugestimmt.

Die Herausgabe der BÜV NE hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Erarbeitung der BÜV NE wurde erforderlich

1. zur Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Bahnübergänge, insbesondere jedoch zur Erläuterung des Begriffes „Übersicht“ in:

- a) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) v. 8. Mai 1967,
- b) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) vom 25. Februar 1972 und
- c) den „Richtlinien für die Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs“, RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 12. 1967 (MBl. NW. 1968 S. 18/SMBl. NW 9301)

2. zur Zusammenfassung von Einzelerlassen in einer Vorschrift und

3. zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Die im Text der BÜV NE verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter (OBL)“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11/SGV. NW 93).

T. Die BÜV NE ist bis spätestens 1. April 1975 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen. Mit Einführung der BÜV NE tritt der RdErl. v. 18. 8. 1969 (MBl. NW. S. 1862/SMBl. NW 9300) außer Kraft.

Die Anpassung des Betriebsdienstes, der Bahnanlagen und der Signale einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 30. September 1975 zu melden.

T.

Mit Einführung einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (EBOA) wird die BÜV NE auch Gültigkeit für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (Anschlußbahnen) erlangen. Gegen die sofortige Anwendung der BÜV NE bei diesen Bahnen, insbesondere als Ergänzung der oben genannten Richtlinien für die Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, bestehen keine Bedenken.

- MBl. NW. 1975 S. 245.

II.

Innenminister

**Anerkennung
eines Atemschutzgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 11. 2. 1975 -
VIII B 4 - 32. 47. 1

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 3/74 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich das nachstehend näher bezeichnete Kreislaufgerät als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand:	Kreislaufgerät mit Drucksauerstoff
Hersteller:	Drägerwerk AG, Lübeck
Benennung:	Dräger-Sauerstoffschutzgerät „BG 174“
Füllung des Gerätes:	400 l Sauerstoff
Regenerationspatrone:	Dräger Alkali-Patrone 9 x 18 - 28

- MBl. NW. 1975 S. 245.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 19. 2. 1975 -
II C 4/15-20.96

Der Dienstaussweis Nr. 266 der Regierungsangestellten Gisela Hüning, geboren am 13. 11. 1950 in Retterode, Bezirk Kassel, wohnhaft in 4032 Lintorf, Bahnhofstraße 38, ausgestellt am 19. 8. 1965 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1975 S. 245.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels
der Staatsanwaltschaft Bochum**

Bek. d. Justizministers v. 4. 2. 1975 -
5413 E - I B. 114

Bei der Staatsanwaltschaft Bochum ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Staatsanwaltschaft Bochum
Kenn-Nr.: 32

- MBl. NW. 1975 S. 245.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung**

**über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 1. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1975**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 2. 1975 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
37215	Lohntarifvertrag für Arbeiter im westfälischen Schieferbergbau einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 12. 12. 1974	1. 1. 1975	4762/10
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
37216	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Gruppe I der Hohlglasindustrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 25. 7. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4340/34
37217	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gruppe I der Hohlglasindustrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 25. 7. 1974	1. 9. 1974	4702/21
37218	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 14. 11. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1974	4945/27
37219	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Gruppen I und II der Hohlglasindustrie im Bundesgebiet vom 18. 9. 1974	1. 1. 1975	5190
37220	Tarifvertrag zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile bei Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung von Funktionen wie vor	1. 1. 1975	5190/1
37221	Tarifvertrag über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1975	5190/2
37222	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor	1. 1. 1975	5190/3
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
37223	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Sieper-Werke KG, Hilchenbach-Müsen – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 31. 10. 1974	1. 6. 1974	4770/133
37224	Tarifvertrag über die Geltung der Tarifverträge über ein 13. Monatseinkommen, vermögenswirksame Leistungen und die Leistungsbeurteilung wie vor	1. 6. 1974	4770/134
37225	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsbeihilfen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Sieper-Werke KG, Hilchenbach-Müsen, vom 31. 10. 1974	1. 11. 1974	4770/135
37226	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Tankanlagenbau- und Tank- schutzgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 12. 1974	1. 1. 1975	5188
37227	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1975	5188/1
37228	Abkommen über die Vergütungen wie vor	1. 1. 1975	5188/2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
37229	Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 zur Änderung des § 2 Ziff. 8 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 16. 9. 1970	31. 12. 1974	4405/63
37230	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zschetzsche KG, Minden, vom 10. 12. 1974	1. 1. 1975	4709/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37231	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	4709/17
37232	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 7. 10. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5179/4
37233	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 10. 1974	5179/5
37234	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1974	5179/6
37235	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, Chemie Grünenthal GmbH und Grüntex GmbH, sämtlich in Stolberg vom 6. 12. 1974	1. 1. 1975	5184
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
37236	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1975	1. 1. 1975	4690/33
37237	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 18. 12. 1974	1. 1. 1975	5185
37238	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1975	1. 1. 1975	5185/1
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
37239	Tarifvertrag Nr. 79 vom 25. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt am Main, Neu Isenburg und Bonn vom 24. 7. 1961.	1. 1. 1975	3860/41
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
37240	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 1. 1. 1975.	1. 1. 1975	4911/7
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
37241	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Holzindustrie, der kunststoffverarbeitenden Industrie und des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum in der Neufassung vom 25. 1. 1974	1. 1. 1974	4740/125
37242	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 22. 1. 1975	1. 1. 1975	5189
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
37243	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1975	1. 1. 1975	4989/4
37244	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 9. 1. 1975 über die Weitergeltung des § 12 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Auszubildende der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1972.	1. 1. 1975	4989/5
37245	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1974	5035/7
37246	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter des Milchwerkes Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH vom 10. 1. 1973	1. 1. 1975	5082/2
37247	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Sauermilch- und Kochkäseereien im Bundesgebiet vom 20. 12. 1974	1. 1. 1975	5186
37248	Vereinbarung über die Arbeitszeit für Kraftfahrer im Werkfernverkehr wie vor	1. 1. 1975	5186/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
37249	Lohntarifvertrag für in Heimarbeit Beschäftigte der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 21. 8. 1974	1. 8. 1974	3170/161

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
37250	Tarifvertrag vom 20. 12. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Bundesgebiet in der Fassung vom 7. 11. 1974	22. 12. 1974	2800/96
37251	Tarifvertrag über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes im Bundesgebiet abzuführenden Gesamtbeitrages vom 20. 12. 1974	1. 1. 1975	4100/60
37252	Änderungstarifvertrag vom 26. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigte Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 16. 6. 1972/14. 6. 1973	1. 7. 1974	4191/8
37253	Tarifvertrag vom 20. 12. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit für Arbeiter im Baugewerbe vom 7. 11. 1974	1. 1. 1975	4910/39
37254	Tarifvertrag vom 16. 12. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971/3. 4. 1973	1. 1. 1975	4910/40
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
37255	Nachtragsvereinbarung vom 20. 12. 1974 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Elektrizitätswerkes Minden-Ravensberg GmbH, Herford, mit Anlage für den Kraftverkehr vom 19. 12. 1972	1. 1. 1975	5052/4
37256	Tarifvertrag über die Tabellen der Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Elektrizitätswerke Minden-Ravensberg GmbH, Herford, vom 20. 12. 1974	1. 1. 1975	5052/5
37257	Änderungstarifvertrag vom 7. 1. 1975 zu § 18 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer in den Kraftwerken Rheinpreußen und Bismarck (Bereich Kraftwirtschaft) der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 16. 2. 1973	1. 1. 1975	5068/8
37258	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für alle Arbeitnehmer der Firma ELEKTRO-MARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 20. 12. 1974	1. 1. 1975	5144/2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
37259	Tarifvertrag über besondere Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Firma Sügro-Hussel GmbH & Co. KG, Hagen-Bathey, vom 9. 11. 1974	1. 12. 1974	4742/25
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
37260	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1974	1. 1. 1975	5044/6
37261	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1975	5044/7
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
37262	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter, Ausbildungsvergütungen und vermögenswirksamen Leistungen für Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 24. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1974/ 1. 7. 1974/ 1. 10. 1974	3405/109
37263	Gehaltstarifvertrag auf Grund vorstehender Vereinbarung	1. 4. 1974/ 1. 7. 1974/ 1. 10. 1974	3405/110
37264	Tarifvereinbarung vom 15. 11. 1974 zur Änderung der §§ 8, 9, 10 und 19 des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 und des § 4 des Gehaltstarifvertrages vom 24. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	3405/111
37265	Tarifvereinbarung vom 25. 11. 1974 zur Änderung der §§ 2, 13, 17, 19, 21, 22 und 23 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 und des § 5 des Gehaltstarifvertrages vom 24. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974/ 1. 10. 1974/ 1. 12. 1974/ 1. 1. 1975/ 1. 7. 1975	3405/112

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
		1. 1. 1974/ 1. 10. 1974/ 1. 12. 1974/ 1. 1. 1975/ 1. 7. 1975	
37266	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV		3405/113
		1. 1. 1974/ 1. 10. 1974/ 1. 12. 1974/ 1. 1. 1975/ 1. 7. 1975	
37267	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV.		3405/114
37268	Tarifvereinbarung vom 15. 11. 1974 zur Änderung der §§ 8, 9, 10 und 19 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 und des § 4 des Gehaltstarifvertrages vom 24. 5. 1974 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 1. 1975	3405/115
37269	Tarifvertrag über die Einstufung von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung und über die Höhe der Erschwerniszulage für Arbeitnehmer der Volksfürsorge Rechtsschutzversicherung AG im Bundesgebiet vom 9. 7. 1974.	1. 7. 1974	3405/116
37270	Tarifvertrag über eine Haushaltszulage für Arbeitnehmer der Volksfürsorge Rechtsschutz-Versicherung AG im Bundesgebiet vom 27. 9. 1974.	1. 10. 1974	3405/117
37271	Tarifvereinbarung über die Zahlung der Haushaltszulage an Arbeitnehmer der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG im Bundesgebiet vom 27. 9. 1974	27. 9. 1974	3405/118
37272	Tarifvereinbarung über Sonderzahlungen (Mai-, Urlaubs- und Weihnachts-sonderzahlungen) für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG im Bundesgebiet vom 14. 11. 1974.	1. 1. 1975	3405/119
37273	Tarifvertrag für die Volksfürsorge Rechtsschutzversicherung AG wie vor . . .	1. 1. 1975	3405/120
37274	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des 20. Ergänzungstarifvertrages zum BMT – G II – vom 28. 11. 1974	1. 10. 1974	3576/156
37275	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 28. 11. 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund vom 17. 12. 1970/16. 11. 1973	1. 10. 1974	3576/157
37276	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Gemeinden – vom 28. 11. 1974.	1. 10. 1974	3576/158
37277	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden – vom 28. 11. 1974 . . .	1. 10. 1974	3576/159
37278	Tarifvertrag über die Zahlung einer Hauszulage an Angestellte der Stadtparkasse Dortmund vom 14. 11. 1974	1. 10. 1974	3576/160
37279	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des 33. Änderungstarifvertrages zum BAT – vom 28. 11. 1974	1. 10. 1974	3576/161
37280	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des Änderungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für kommunale Verwaltungen und Betriebe – vom 28. 11. 1974	1. 10. 1974	3576/162
37281	Tarifvertrag für Auszubildende der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden – vom 28. 11. 1974.	1. 10. 1974	3576/163
37282	Vereinbarung vom 19. 6. 1974 zur Erhöhung der Gehälter, Vergütungen und vermögenswirksamen Leistungen aus dem Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1973	1. 4. 1974/ 1. 7. 1974/ 1. 10. 1974	3665/27
37283	Vereinbarung zur Änderung des Manteltarifvertrages in der Fassung vom 2. 5. 1972 wie vor	1. 4. 1974/ 1. 7. 1974/ 1. 10. 1974	3665/28
37284	Tarifvertrag vom 9. 12. 1974 zur Änderung des § 14 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet in der Fassung vom 20. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV).	1. 1. 1975	3840/138
37285	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 1. 1975	3840/139

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37286	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet vom 30. 12. 1974 – Geltung der Tarifverträge für das private Bankgewerbe in der Fassung vom 9. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1975	3840/140
37287	Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 zur Änderung der §§ 14 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 3. 8. 1961 sowie des Manteltarifvertrages für zentrale Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 und mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 21. 4. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG).	1. 1. 1975	3865/101
37288	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 1. 1975	3865/102
37289	Tarifvertrag vom 2. 5. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Angestellte und Lohnempfänger der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 3. 10. 1966	1. 1. 1973	3885/113
37290	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	3908/83
37291	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (außer Baden-Württemberg) vom 12. 6. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	3908/84
37292	Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer bei den Innungskrankenkassen und ihren Verbänden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/IKK) vom 30. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 7. 1973	3908/85
37293	Zusatztarifvertrag zu vorstehendem Änderungstarifvertrag	1. 7. 1973	3908/86
37294	Tarifvertrag vom 29. 7. 1974 zur Änderung und Ergänzung der Arbeitszeitbestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3908/87
37295	Änderungstarifvertrag vom 29. 7. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 29. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3908/88
37296	Tarifvertrag vom 29. 7. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3908/89
37297	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (außer Baden-Württemberg) vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	3908/90
37298	Tarifvereinbarung vom 11. 12. 1974 zur Änderung des § 13 des Manteltarifvertrages für die gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet in der Fassung vom 11. 12. 1963.	1. 1. 1975	3931/27
37299	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Geltung des 33. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT – vom 1. 8. 1974.	1. 10. 1974	3965/102
37300	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Bund und Länder – vom 1. 4. 1974	1. 1. 1974	3965/103
37301	Tarifvertrag vom 12. 12. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 21. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1975	3992/43
37302	Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 für 10 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 13. 6. 1974 über neue Gehaltstabellen (Anlage 1) zum Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1974	4012/166h
37303	Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse über die Einführung einer Vergütungsgruppe 16 zum EKT vom 22. 8. 1974 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 10. 1974	4012/168a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37304	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1974	4012/168b
37305	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 22. 11. 1974 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1975	4012/169
37306	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 1. 1975	4012/169a
37307	Tarifvertrag für die Hanseatische vom 1826 und Merkur Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1975	4012/169b
37308	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor	1. 1. 1975	4012/169c
37309	Tarifvertrag vom 13. 12. 1974 für die Barmer Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1975	4012/169d
37310	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1975	4012/169e
37311	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, 4 Ersatzkassen und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 22. 11./13. 12. 1974 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1975	4012/169f
37312	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 5. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1974	4041/23
37313	Änderungstarifvertrag vom 29. 7. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 7. 1962/2. 4. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 10. 1974	4041/24
37314	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (außer Baden-Württemberg) vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1974	4041/25
37315	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1974	4050/39
37316	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum Tarifvertrag über Kindergeld für Arbeiter der Länder – vom 1. 8. 1974.	1. 10. 1974	4190/104
37317	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg vom 1. 8. 1974 – Übernahme des Tarifvertrages über die Aufhebung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten und des Tarifvertrages über eine Nachtdienstentschädigung vom 1. 8. 1974	1. 10. 1974	4190/105
37318	Tarifvertrag Nr. 297 vom 1. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 119 über Kinderzuschläge für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 8. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4296/162
37319	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	4296/163
37320	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1974	4296/164
37321	Tarifvertrag Nr. 298 vom 1. 10. 1974 über die Aufhebung des Tarifvertrages Nr. 232 über eine Nachtdienstentschädigung für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 sowie des Tarifvertrages Nr. 260 über eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 17. 7. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4296/165
37322	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	4296/166
37323	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1974	4296/167
37324	15. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 296 vom 1. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTArb.-BfA II) vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4296/168

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
37325	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	4296/169
37326	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1974	4296/170
37327	Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 12. 6. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT II) vom 17. 2. 1965	1. 10. 1974	4364/61
37328	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 über die Aufhebung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 3. 1970 und des Ergänzungstarifvertrages Nr. 16 zum BG-ArbT II vom 21. 9. 1971	1. 10. 1974	4364/60
37329	3. Zusatzabkommen vom 8. 8. 1974 zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1972	1. 4. 1974	4514/13
37330	Tarifvertrag über die Zahlung der Haushaltszulage an Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 27. 9. 1974	1. 10. 1974	4863/20
37331	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Versicherungsvermittlergewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 12. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5191
37332	Gehaltstarifvertrag wie vor.	1. 1. 1975	5191/1
37333	Tarifvereinbarung über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1975	5191/2

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

37334	Tarifvertrag Nr. 4a/1974 vom 30. 12. 1974 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 sowie der Tarifverträge für Bahnagenten, Vertragsschrankenwärter und Anrufschrankenwärter vom 4. 7. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 10. 1974	3752/115
37335	Tarifvertrag Nr. 4b/1974 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 10. 1974	3752/116
37336	Tarifvereinbarung Nr. 656 vom 18. 11. 1974 über die Aufhebung des § 13a des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet sowie des § 13a des Manteltarifvertrages für Angestellte, beide vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1975	4174/39
37337	Tarifvereinbarung Nr. 655 vom 18. 11. 1974 über die Aufhebung des § 13a des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet sowie des § 13a des Manteltarifvertrages für Angestellte, beide vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4175/36
37338	Tarifvereinbarung Nr. 658 über einen monatlichen Zuschlag für vollbeschäftigte Arbeiter der nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4545/197
37339	Tarifvereinbarung Nr. 659 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 1. 1975	4545/198
37340	Tarifvereinbarung Nr. 660 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 1. 1975	4545/199
37341	Rahmentarifvertrag für Lade- und Löschpersonal der Firmen Deutsch-Niederländische Schiffsahrts- und Handelsgesellschaft mbH, Haeger & Schmidt GmbH und Haniel Reederei GmbH am Niederrhein bis einschließlich Köln und im westdeutschen Kanalgebiet in der Neufassung vom 5. 12. 1974	1. 1. 1975	5047/5
37342	Lohntarifvertrag wie vor.	1. 1. 1975	5047/6
37343	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) im Bundesgebiet vom 7. 5. 1974.	1. 4. 1974	5093/2
37344	Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 30. 5. 1974	1. 6. 1974	5117/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37345	Gehaltstarifvertrag für alle übrigen Arbeitnehmer wie vor	1. 6. 1974	5117/6
37346	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Bodenpersonal und Stewardessen/Stewards der Modern Air Transport Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1974 . .	1. 4. 1974	5118/1
37347	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für Bodenpersonal wie vor	1. 4. 1974	5118/2
37348	Vereinbarung über einen Sozialplan für Bodenpersonal und Stewardessen/Stewards der Modern Air Transport Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 6. 1974	27. 6. 1974	5118/3
37349	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Angestellte der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 10. 1974	1. 4. 1974	5187
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
37350	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (Normalvertrag Solo) vom 8. 12. 1970	1. 1. 1975	2855/41
37351	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. 12. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an bühnentechnische Angestellte an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973	1. 1. 1975	2855/42
37352	Tarifvertrag für Bühnenmitglieder wie vor	1. 1. 1975	2855/48
37353	8. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 11. 1974	4001/323
37354	7. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 11. 1974	4001/324
37355	7. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in sonstigen Dienstzweigen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	4001/325
37356	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. 12. 1974 zum Tarifvertrag über Sterbegeld für Bühnengehörige an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 9. 1962/30. 5. 1974.	1. 1. 1975	4038/20
37357	Änderungstarifvertrag vom 3. 12. 1974 zum Chorgagentarifvertrag für Mitglieder von Opernchören an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1964	1. 1. 1975	4304/37
37358	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Änderung des Normalvertrages Chor für Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1964.	1. 1. 1975	4304/38
37359	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. 12. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973.	1. 1. 1975	4304/39
37360	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 über die Aufhebung des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen für Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 7. 1970.	1. 1. 1975	4304/40
37361	Vereinbarung vom 11. 7. 1974 über die Weitergeltung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 5 für Arbeitnehmer in Privatkankeanstalten im Bundesgebiet in der Fassung vom 29. 8. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1974	4515/10
37362	Bundesmanteltarifvertrag Nr. 6 vom 11. 7. 1974 wie vor	1. 1. 1975	4515/11
37363	Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 10. 10. 1974 zum Anhang H (Gaststättenpersonal) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV-AL II) vom 16. 12. 1966.	1. 1. 1975	4535/138
37364	Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Studentenwerks Aachen in der Neufassung vom 17. 12. 1974	1. 3. 1974	4579/29
37365	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 3. 1974	4579/30

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37366	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für Tanzgruppenmitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (Normalvertrag Tanz) vom 28. 6. 1968	1. 1. 1975	4631/14
37367	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Ballettgagentarifvertrages für Mitglieder von Ballettgruppen an Theatern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 6. 1968/16. 2. 1973	1. 1. 1975	4631/15
37368	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973	1. 1. 1975	4631/16
37369	Tarifvertrag vom 3. 12. 1974 über die Aufhebung des Tarifvertrages über den Verzicht auf Spitzenbeträge in besonderen Fällen für Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 7. 1970	1. 1. 1975	4631/17
37370	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 21. 12. 1974 zum Tarifvertrag für Angestellte des Goethe-Instituts zur Pflege deutscher Sprache und Kultur im Ausland vom 1. 5. 1970	1. 1. 1975	4678/5
37371	Vereinbarung vom 12. 12. 1974 zum Rahmentarifvertrag für alle Angestellten der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1971/11. 1. 1974	1. 1. 1975	4902/7
37372	Vereinbarung vom 12. 12. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für alle Angestellten der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 11. 1. 1974	1. 1. 1975	4902/8
37373	Anschlußtarifvertrag mit der Deutschen Orchestervereinigung vom 31. 5. 1974 zu den Tarifverträgen für Musiker des Vereins „Westfälischer Sinfonieorchester e.V.“, Recklinghausen, vom 20. 2. 1973/1. 1. 1974	1. 7. 1974	4950/18

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1975 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.